

VERORDNUNG (EWG) Nr. 654/90 DER KOMMISSION

vom 16. März 1990

zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden WarenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungsbeträge, die ab 1. März 1990 bei der
Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in
Form von Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages
fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung
(EWG) Nr. 521/90 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
521/90 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,
führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstat-
tungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung
zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in der Verordnung (EWG) Nr. 521/90 festgesetzten
Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verord-
nung angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1990

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1990, S. 76.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. März 1990 zur Änderung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Erstattungssätze in ECU/100 kg:

Weißzucker:	24,86
Rohzucker:	22,87
Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet):	$24,86 \times \frac{S^{(1)}}{100}$ oder
Falls diese Sirupe durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellt worden sind, auch nach dem Auflösen invertiert:	der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers
Melassen:	—
Isoglukose ⁽²⁾ :	24,86 ⁽²⁾

(¹) „S“ drückt bei einer Reinheit des Sirups

- von mindestens 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet,
- von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an extraktionsfähigem Zucker von 100 kg Sirupen aus.

(²) Erzeugnisse, durch Isomerisierung von Glukose gewonnen, mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- oder Trisacchariden von höchstens 8,5 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.

(³) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.